

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Eckhart Pick, Dr. Hans de With, Gerd Andres, Hermann Bachmaier, Hans Büttner (Ingolstadt), Dr. Herta Däubler-Gmelin, Konrad Gilges, Hans-Joachim Hacker, Günther Heyenn, Renate Jäger, Regina Kolbe, Ulrike Mascher, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Adolf Ostertag, Manfred Reimann, Renate Rennebach, Margot von Renesse, Dr. Jürgen Schmude, Ottmar Schreiner, Ludwig Stiegler, Dr. Peter Struck, Hans-Eberhard Urbaniak, Barbara Weiler, Dieter Wiefelspütz, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Konkursordnung

A. Problem

Das Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren vom 20. Februar 1985 tritt mit Ablauf des Jahres 1993 außer Kraft. Es ist deshalb erforderlich, die Ansprüche aus einem Sozialplan über den 31. Dezember 1993 hinaus zu sichern.

B. Lösung

Durch eine Änderung der Konkursordnung werden die Ansprüche aus einem Sozialplan und auch Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes entsprechend dem Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Dezember 1978 vorrangig abgesichert.

C. Alternativen

Keine, eine erneute Verlängerung des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren, das als Zwischenlösung bis zur Gesamtreform des Insolvenzrechts gedacht war, kommt nicht in Betracht, da eine Verabschiedung der Insolvenzrechtsreform in dieser Wahlperiode nicht gewährleistet ist.

D. Kosten

Für die öffentliche Hand entstehen keine Kosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Konkursordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 59 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 61 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 61 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
2. § 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. die Forderungen aus einem Sozialplan nach § 112 und auf Nachteilsausgleich

nach § 113 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes;“.

- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden Nummern 2 bis 7.

Artikel 2

Ist das Konkurs- oder Vergleichsverfahren beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig, so sind bis zu dessen Abschluß die §§ 1 bis 5 des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren anzuwenden.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bonn, den 27. Oktober 1993

Dr. Eckhart Pick
Dr. Hans de With
Gerd Andres
Hermann Bachmaier
Hans Büttner (Ingolstadt)
Dr. Herta Däubler-Gmelin
Konrad Gilges
Hans-Joachim Hacker
Günther Heyenn

Renate Jäger
Regina Kolbe
Ulrike Mascher
Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Adolf Ostertag
Manfred Reimann
Renate Rennebach
Margot von Renesse
Dr. Jürgen Schmude

Ottmar Schreiner
Ludwig Stiegler
Dr. Peter Struck
Hans-Eberhard Urbaniak
Barbara Weiler
Dieter Wiefelspütz
Hans-Ulrich Klose
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Nach dem Beschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Dezember 1978 (NJW 1979, S. 774) gelten die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes über Interessenausgleich, Sozialplan und Nachteilsausgleich bei Betriebsänderungen (§§ 111 bis 113) auch im Konkurs des Unternehmers. Ansprüche aus einem Sozialplan auf Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes und Ansprüche auf Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes sind danach bevorrechtigte Konkursforderungen mit dem Rang vor Nummer 1 des § 61 Abs. 1 der Konkursordnung (KO), gehen also auch den Abgabensforderungen der öffentlichen Hand vor. Dabei kommt es weder darauf an, ob die Betriebsänderung vor oder nach der Konkurseröffnung stattgefunden hat, noch darauf, ob der Sozialplan vor oder nach der Konkurseröffnung zustande gekommen ist.

Mit dieser Entscheidung schien eine Reihe von Streitfragen geklärt zu sein, die bisher in der Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beurteilt wurden.

Das Bundesverfassungsgericht entschied jedoch mit Beschluß vom 19. Oktober 1983, daß diese richterliche Rechtsfortbildung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei.

Die dadurch hervorgerufene Einstufung dieser Ansprüche als einfache, nicht bevorrechtigte Konkursforderungen — so auch die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 30. April 1984 — wurde der sozialen Bedeutung dieser Ansprüche nicht gerecht.

Die Fraktion der SPD verfolgte deshalb mit ihren Gesetzentwürfen vom 18. Mai 1983 (Drucksache 10/81), vom 28. März 1988 (Drucksache 11/2065), vom 26. Oktober 1989 (Drucksache 11/5483) und vom 13. November 1991 (Drucksache 12/1573) das Ziel, die Feststellung des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Dezember 1978 durch Gesetz allgemein zu regeln und damit abzusichern.

Die Mehrheit des Deutschen Bundestages stimmte jedoch den Gesetzentwürfen der Fraktion der SPD nicht zu. Die jetzige Lösung im Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren wurde als eine befristete Übergangsregelung mit der Begründung durchgesetzt, daß innerhalb der Gesamtreform des Insolvenzrechts eine endgültige Regelung erfolgen würde. Mit der Ankündigung, die Reform des Insolvenzrechts noch in der 11. Wahlperiode zu verwirklichen, wurde die Geltungsdauer dieses Gesetzes auf Vorschlag der Bundesregierung um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1989 verlängert. 1988 folgte eine weitere Verlängerung der Frist um zwei Jahre mit der Begründung, daß die Reform des Insolvenzrechts in

der näheren Zukunft eingeleitet werden soll. Die letzte Verlängerung wurde 1991 mit der Begründung durchgesetzt, daß noch in 1991 ein Gesetzentwurf zur Insolvenzordnung im Parlament eingebracht werden soll. Endgültig geschah dies jedoch erst im November 1992 mit der Einbringung des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung.

Da das Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren nunmehr am Ende dieses Jahres außer Kraft tritt und weiterhin nicht absehbar ist, wann die Insolvenzrechtsreform in Kraft treten wird, ist es erforderlich, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1993 die Absicherung der Sozialplanansprüche im Konkurs- oder Vergleichsverfahren endgültig zu regeln.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Intention der Gesetzentwürfe der Fraktion der SPD vom 18. Mai 1983, 28. März 1988, 26. Oktober 1989 und 13. November 1991 weiterverfolgt. Da verfassungsrechtliche Bedenken gegen ein absolutes Vorrecht von Sozialplanforderungen nicht bestehen, besteht auch kein Grund, die seinerzeitige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts durch den Gesetzgeber nicht zu übernehmen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Wegen der Notwendigkeit der vorgesehenen Änderung wird auf den allgemeinen Teil der Begründung verwiesen. Die durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a neu eingefügte Nummer 1 des § 61 Abs. 1 KO erfaßt Forderungen aus Sozialplänen unabhängig davon, ob die Betriebsänderung vor oder nach der Konkurseröffnung stattgefunden hat und ob der Sozialplan vor oder nach der Konkurseröffnung zustande gekommen ist. Entsprechendes gilt für die Forderungen auf Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes.

Artikel 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b enthalten Folgeänderungen.

Zu Artikel 2

Eine Übergangsregelung für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits anhängigen Konkursverfahren ist erforderlich. Im Interesse der Rechtssicherheit für die Betroffenen erscheint es nicht bedenklich, die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren auch über den 31. Dezember 1993 hinaus für anwend-

bar zu erklären, auch wenn damit möglicherweise Nachteile gegenüber der Neuregelung in Kauf genommen werden müssen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Der Zeitpunkt ist wegen des Auslaufens des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren zwingend.